

gerlichen Gesetzbuche in den Paragraphen, die von der Verpfändung der Forderungen und von dem Rechte des Pfandgläubigers an einer verpfändeten Forderung handeln, von der Auktion nicht die Rede ist; es hätte aber, wenn man sie für zulässig gehalten, sehr nahe gelegen, sie zu erwähnen, da z. B. von den Werthpapieren gesagt ist, sie sollen an der Börse verkauft werden; darin liegt mittelbar, daß man eine andere Art des Verkaufs nicht für zulässig angesehen hat. Es würde übrigens, auch wenn wir uns auf den Standpunkt des Herrn Abg. Mannsfeld stellen wollten, das Verbot immer noch zum Theil bestehen bleiben. Materiell-rechtlich könnte es nämlich nur angesehen werden im Verkehr von Privatpersonen unter einander; daneben ist es aber auch ein processualisches Verbot, nämlich das Verbot, im Prozesse, im Laufe der Execution die mit Beschlag belegten Forderungen im Wege der Auktion zu versteigern; dieses Verbot würde bleiben und es würde daher jener Standpunkt nicht dahin führen, daß das Verbot ganz aufgehoben sei. Was nun die Motivirung des geehrten Abg. Schnoor anlangt, so muß ich bemerken, daß es nicht auf einem Uebersehen beruht, wenn man bei dem Gesetz, die Vereinfachung des Concursverfahrens betreffend, das Verbot nicht aufgehoben hat; denn das Verbot greift viel weiter: es beschränkt sich nicht bloß auf das Concurs-, sondern es erstreckt sich auch auf das Executionsverfahren außerhalb des Concurses und es wird auch außerhalb des Gerichts im Verkehr von Privatpersonen wirksam. Hätte man daher das Verbot nur für den Concurs aufheben wollen, so würden daraus Inconvenienzen in Betreff der von mir eben berührten Gebiete entstanden sein.

Was nun die Frage anlangt, ob das Verbot aufzuheben sei, so will ich auf mehrere Punkte aufmerksam machen, die noch nicht zur Sprache gekommen sind. Gerade das Beispiel, welches der geehrte Abg. Schnoor angeführt hat, ist ein solches, wie es den Gesetzgeber vom Jahre 1838 mit veranlaßt hat, damals das Verbot zu erlassen. In den Motiven zu dem damaligen Gesetzentwurfe ist nämlich gerade auf einen derartigen Fall noch nicht fälliger Forderungen hingewiesen und Folgendes gesagt worden:

„Wollte man die Auktion noch unbetagter Forderungen veranstalten lassen, so könnte ein solches Verfahren sogar zu einer ungebührlichen Belästigung sehr reeller Schuldner führen, weil diese um ihres Rufes willen sich genöthigt sehen könnten, ihre Schulden vor der Verfallzeit einzulösen, um sie nicht der Auktion auszusetzen.“

Ueberhaupt muß ich bemerken, daß das Motiv des Gesetzgebers von 1838 eine Humanität gegen die Schuldner war, nicht etwa gegen die schlechten Schuldner, sondern gegen alle Schuldner, die durch die Veranstaltung von Auktionen in die unangenehme Lage kommen, daß über ihren Credit durch den Hammer ge-

wissermaßen ein Urtheil gesprochen wird. Es hatte nämlich ein Fall, der in Leipzig vorgekommen war, ein ungeheures Aufsehen erregt. Dieser Fall war folgender: Es war in Leipzig ein Restaurateur in Concurs gekommen und es wurden seine Forderungen verauctionirt. Es hing das Verzeichniß derselben im Rathhause, wo damals das Stadtgericht sich befand, aus und es standen unter diesen Forderungen, die verauctionirt werden sollten, Ansprüche gegen sehr achtbare, angesehene Männer Leipzigs, die rein durch ein Verschick hineingekommen waren; darunter befand sich namentlich auch ein ganz unbegründeter Anspruch gegen einen höheren Beamten, der infolge dessen in seinen amtlichen Verhältnissen sehr unangenehme Störungen erlitten hat. Dieser Fall erregte große Sensation und führte schließlich dahin, daß das Justizministerium die Erlassung des in Rede stehenden Verbots beantragte. Ich gebe der Kammer anheim, ob derartige Humanitätsrücksichten jetzt so überwiegend sind gegenüber dem Umstande, daß allerdings die Verkehrsverhältnisse sich in diesen 30 Jahren wesentlich geändert haben und daß wir allerdings in 2 bis 3 Jahren dem entgegen gehen werden, daß jede Privatforderung öffentlich bekannt werden kann, weil sie, wenn sie nicht privatim ausgeglichen wird, im öffentlichen Gerichtsverfahren zur Verhandlung kommt. Ich muß noch auf einen Punkt aufmerksam machen: es fallen unter das Verbot auch die sächsischen Staatspapiere und daß sie darunter fallen, beruht auf den Beschlüssen beider damaligen Kammern. Die Regierung hatte sie nicht unter das Verbot gestellt, hatte sie im Gesetzentwurfe gar nicht erwähnt; bei den Verhandlungen wurde aber in beiden Kammern beschlossen, es sollen auch die sächsischen Staatspapiere mit unter das Verbot fallen, nur die ausländischen sollten ausgenommen sein. Ob auch das in dieser Beziehung ausgesprochene Verbot aufzuheben sei, wird noch weiter in besondere Erwägung gezogen werden müssen.

(Herr Staatsminister von Mostitz-Wallwitz tritt ein.)

Der Herr Abg. Schreck hat noch gefragt: ob, wenn man dahin käme, das Verbot aufzuheben, dies nothwendig durch ein Gesetz geschehen müsse? Diese Frage muß ich bejahen. Ich glaube, da wir ein Gesetz vor uns haben, würde es das Richtige sein, wenn das Verbot auch wieder durch ein Gesetz aufgehoben würde.

Abg. Krause: Meine sehr geehrten Herren! Die Bedenken, welche soeben vom Ministertische aus gegen die Aufhebung des in Frage stehenden Gesetzes geäußert worden sind, laufen dahin aus, daß durch Auktion von Forderungen die Empfindlichkeit der Schuldner, welche ja auch anständige Leute und gute Zahler sein können, verletzt werden könnte. In dem Laufe der Zeit, welche zwischen dem Erlaß des Gesetzes und dem heutigen Tage ver-